

Beitragsordnung der Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Buchholz in der Nordheide e.V.

§1 Höhe des Jahresbeitrages

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder der SHG. Buchholz i. d. N. e. V. beträgt 60,00 €.

§2 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig und wird mit einer Einzugsvollmacht erhoben. Bei Neumitgliedschaften wird der Jahresbeitrag in voller Höhe sofort fällig, der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft ist unerheblich.
- (2) Kosten die durch Rücklastschriften entstehen oder die dem Verein aus nicht erfolgter Bekanntgabe von Ummeldungen der Wohnadresse oder der Bankverbindung entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Diese zusätzlichen Kosten sind spätestens beim nächsten Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Rechnungen über den Beitrag werden nicht erstellt.

§3 Verringerung des Jahresbeitrages

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag den Jahresbeitrag in besonderen Fällen (z.B. aus sozialen Gründen) geringer festzulegen. Diese Entscheidungen erfolgen grundsätzlich als Einzelfallentscheidung im Rahmen der Beschlusslage.

§4 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Frist drei Monate zum Jahresende zu kündigen.
- (2) Das Kündigungsschreiben ist an den Vorsitzenden der SHG Buchholz e.V. zu richten.
- (3) Eine Betrageserstattung erfolgt nicht.

§5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 11.01.2020 beschlossen und tritt mit Beschluss sofort in Kraft.